

## ***EuGH Entscheidung zum Umfang der Abfrage der Steuer-ID durch Hauptzollämter***

### ***In Kürze***

In dem EuGH-Verfahren C-496-17 ist nunmehr eine Entscheidung des EuGH ergangen, der sich am 16. Januar 2019 inhaltlich im Großen und Ganzen den Ausführungen des Generalanwalts vom 17. Oktober 2018 angeschlossen hat.

Nach langem Warten hat der EuGH in der Rechtssache C-496-17 eine mit Spannung erwartete Entscheidung getroffen. Diese deckt sich weitestgehend mit den Ausführungen des Generalanwalts, der in seinen Schlussanträgen am 17. Oktober 2018 diesbezüglich Stellung bezogen hat.

Zu den Details zum Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens sowie den Ausführungen des Generalanwalts verweisen wir auf die Ausgabe „Zollrecht aktuell“ vom November 2018 (1).

### ***Hintergrund***

Die folgenden Eckpunkte des Verfahrens seien zur Erinnerung nochmals erwähnt:

- Die Deutsche Post AG wurde durch das Hauptzollamt Köln aufgefordert, einen Fragenkatalog zur Selbstbewertung im Zusammenhang mit der Bewilligung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten („AEO“) zu beantworten.
- Dabei wurden für die Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten, Führungskräfte (Geschäftsführende Direktoren, Leiter Buchhaltung, Leiter Zollabteilung etc.) und Zollsachbearbeiter personenbezogenen Angaben wie insbesondere die Steuer-ID Nummer und die für die Veranlagung zur Einkommensteuer für diese Personen zuständigen Finanzämter gefordert.
- Aufgrund des Umfangs des Personenkreises sowie der konkret geforderten personenbezogenen Daten erhob die

Deutsche Post AG Klage beim Finanzgericht Düsseldorf.

- Im Hinblick auf die Fragen, ob die Abfrage der angeforderten Daten umfangreich notwendig ist bzw. eine zulässige Verarbeitung dieser Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und der Charta der Grundrechte der EU darstellt, wurde der Fall dem EuGH vorgelegt.
- Als Übergangslösung hat die Zollverwaltung mit Schreiben vom 14. September 2017 die Abfrage der Steuer-ID Nummern im Rahmen der Neubewertung und bei Neuanträgen zur Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen bis zu einem vorliegenden EuGH-Urteil ausgesetzt.

### ***EuGH Entscheidung***

Laut EuGH dürfen von den Zollbehörden personenbezogene Daten im Rahmen des Bewilligungsprozesses für einen AEO insofern erhoben werden, als diese für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, angemessen und erheblich sind sowie auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Da mit der Bewilligung des Status eines AEO eine Delegation zollrechtlicher Überwachungsaufgaben von der Zollbehörde auf den Wirtschaftsbeteiligten einhergeht, sind die oben genannten Kriterien als erfüllt anzusehen, um eine Prüfung durch die Zollbehörde zu ermöglichen.

Darüber hinaus müssen die erhobenen Daten es den Zollbehörden ermöglichen, Informationen über schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften oder schwere Straftaten zu erlangen, die von den jeweiligen natürlichen Personen im Zuge ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen worden sind.

Betreffend den Personenkreis bzw. die Erfüllung des Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung führt der EuGH folgendes aus:

- Bei juristischen Personen sind die für das antragstellende Unternehmen verantwortliche bzw. die Kontrolle über seine Leitung ausübende Person und jener Beschäftigte umfasst, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig ist.
- Nicht betroffen sind demnach alle anderen natürlichen Personen, z.B. Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten der juristischen Person, Abteilungsleiter der Buchhaltung (vorausgesetzt dieser ist nicht für Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig) und Zollsachbearbeiter.

### **Fazit**

Nachdem bereits die Ausführungen des Generalanwalts in die Richtung gingen, dass die Abfrage der Steuer-ID Nummer von bestimmten Beschäftigten des Unternehmens grundsätzlich als geeignetes Mittel angesehen wird, um die steuer- und zollrechtliche Zuverlässigkeit eines Unternehmens zu bestimmen, der Personenkreis jedoch (deutlich) einzuschränken sei, wurde dies vom EuGH nun bestätigt.

Insofern erscheint es erfreulich, dass der EuGH eine insoweit recht klare Entscheidung getroffen hat, die wenig Unsicherheiten über den Umfang des Personenkreises zulassen dürfte.

### **Ihr Ansprechpartner**

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

[michael.tervooren@pwc.com](mailto:michael.tervooren@pwc.com)

### **Bestellung und Abbestellung**

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.